SATZUNG DER GEMEINDE LABOE, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 'GEWERBEGEBIET AM BRODERSDORFER WEG'

FÜR DAS GEBIET: SÜDWESTLICH DES BRODERSDORFER WEGES, SÜDÖSTLICH DER BEBAUUNG AM SCHWANENWEG, NORDÖSTLICH DER BEBAUUNG AM LANGENSOLL SOWIE EINES TEILBEREICHES DES FLURSTÜCKES 24/1 DER FLUR 3

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatschG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.01.2001 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE LABOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 'GEWERBEGEBIET AM BRODERSDORFER WEG' FÜR DAS GEBIET SÜDWESTLICH DES BRODERSDORFER WEGES, SÜDÖSTLICH DER BEBAUUNG AM SCHWANENWEG, NORDÖSTLICH DER BEBAUUNG AM LANGENSOLL SOWIE EINES TEILBEREICHES DES FLURSTÜCKES 24/1 DER FLUR 3, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M= 1:1.000

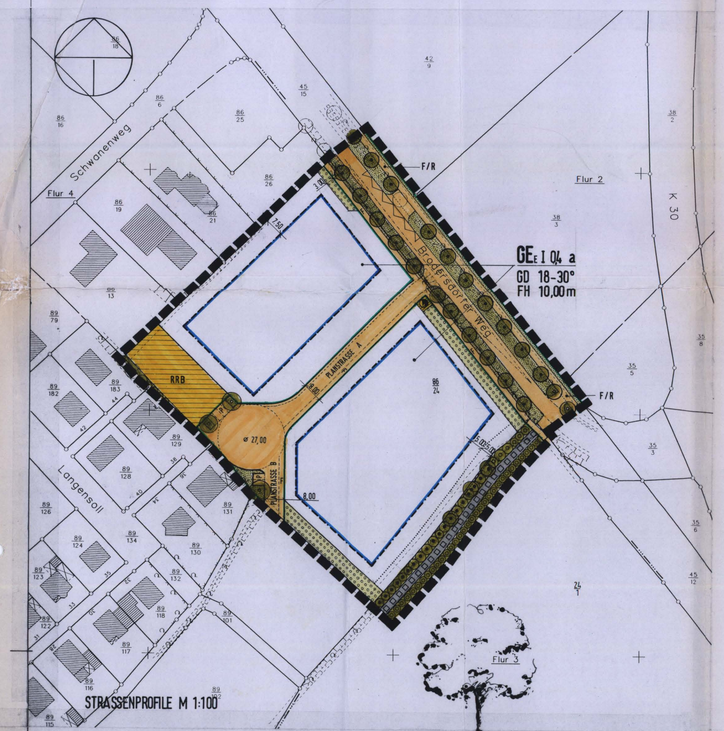

STRASSENPROFILE M 1:100

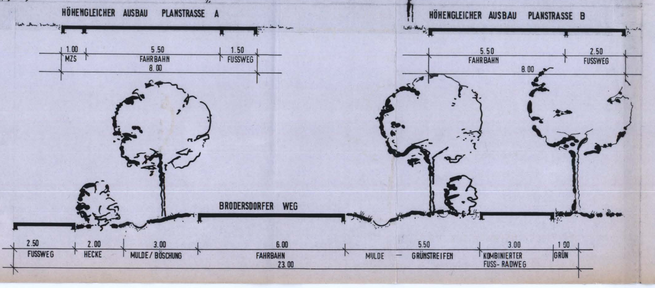

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE	
	GRENZE D. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31	§ 9 ABS. 7	BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB , § 8 BauNVO)		
GEE	GEWERBEGEBIET, EINGESCHRÄNKT (S. TEXT ZIFF. 1.8)	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 8	BauGB BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 19 u 20 BauNVO)		
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL, z. B. 0,4	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 19	BauGB BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE , HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 20	BauGB BauNVO
	HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB , § 18 BauNVO)		
FH	MAXIMAL ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE (S. TEXT ZIFF. 2.1)	§ 9 ABS. 2 + § 18	BauGB BauNVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)		
a	ABWEICHENDE BAUWEISE, (S. TEXT ZIFF. 3)	§ 9 ABS. 1 NR. 2 + § 22 ABS. 4	BauGB BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 + § 23	BauGB BauNVO
GD 18-30°	GENEIGTES DACH MIT 18° BIS 30° DACHNEIGUNG	§ 92	LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11)		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauGB
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		
F/R	FUSSWEG / RADWEG		
	FLÄCHEN FÜR ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHL. DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BauGB)		
RRB	FLÄCHE ZUR RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER	§ 9 ABS. 1 NR. 14	BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD (§ 9 ABS. 1 NR. 18 BauGB)		
	FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 18 a	BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20,25 BauGB)		
	SCHUTZSTREIFEN ZU KNICKS	§ 9 ABS. 1 NR. 20	BauGB
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a	BauGB
	BAUM , ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a	BauGB
	KNICK, ANZULEGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a	BauGB
	BAUM, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b	BauGB
	VERSORGUNGSFLÄCHE: TRAFOSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 12	BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN		
	MIT GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT (WANDERWEG)	§ 9 ABS. 1 NR. 21	BauGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
- GRUNDSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
- BEBAUUNG, VORHANDEN
- 86/24 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- SICHTDREIECK
- FLÄCHENBEZEICHNUNGEN
- AUFSTELLFLÄCHE FÜR BUS

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BauGB)

KNICK	§ 15 b	LNatschG

TEIL B : TEXT

1. **ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO und § 1 ABS. 5 u. 9 BauNVO)**

1.1 IN DEM GEWERBEGEBIET, EINGESCHRÄNKT, (GE_E) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BauNVO i.V.m. § 1 ABS. 9 BauNVO EINZELHANDELSBETRIEBE NICHT ZULÄSSIG.

1.2 AUSNAHMSWEISE (GEM. § 1 ABS. 5 BauNVO i.V.m. § 1 ABS. 9 BauNVO) SIND EINZELHANDELSBETRIEBE BIS ZU EINER GRÖSSE VON MAXIMAL 300 m^2 GESCHOSSFLÄCHE ZULÄSSIG, WENN SIE
- NICHT MIT WAREN ODER GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFS HANDELN
- IN EINEM UNMITTELBAREN RÄUMLICHEN ODER BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKSBETRIEB STEHEN

UND
- DIESEM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

1.3 EINE ÜBERSCHREITUNG DER MAXIMAL ZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHE VON 300 m^2 FÜR DEN EINZELHANDELSANTEIL IST DARÜBER HINAUS BIS ZU MAXIMAL 1200 m^2 GESCHOSSFLÄCHE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN ES SICH UM GEWERBEBETRIEBE DES KFZ-HANDWERKS, DES HOLZVER- ODER HOLZBEARBEITENDEN BEREICHS (EINSCHLIESSLICH MÖBEL ODER DES BAU- UND GARTENBEDARFS HANDELT; EINE UNTERORDNUNG DES EINZELHANDELSANTEILS IST DABEI NICHT ERFORDERLICH.

1.4. IN DEM GEWERBEGEBIET, EINGESCHRÄNKT, (GE_E) SIND DIE NUTZUNGEN NACH § 8 ABS. 3 NR. 1 BauNVO (WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL , BETRIEBSINHABERUND BETRIEBSLEITER) GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 2 BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG, WENN SIE IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE DEM GEWERBEBETRIEB UNTERGEORDNET SIND .

1.5. DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 2 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 2 BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

1.6 DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 3 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG (VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) WIRD GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

1.7 DIE NACH § 8 ABS. 2 NR. 3 BauNVO ZULÄSSIGE NUTZUNG (TANKSTELLEN) WIRD GEMÄSS § 1 ABS. 5 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

1.8 IN DEM GEWERBEGEBIET, EINGESCHRÄNKT , (GE_E) SIND NUR „DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖRENDE BETRIEBE" ENTSPRECHEND DEM ZULÄSSIGEN STÖRGRAD FÜR MISCHGEBIETE NACH § 6 BauNVO ZULÄSSIG.

2. **FESTSETZUNG ÜBER DIE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)**

2.1 IN DEM GEWERBEGEBIET, EINGESCHRÄNKT , (GE_E) IST DIE FIRSTHÖHE MIT MAXIMAL 10,00 m FESTGESETZT. SIE WIRD BESTIMMT DURCH DEN ABSTAND VON OBERKANTE GELÄNDE (GEMITTELTE GELÄNDEHÖHE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN) BIS ZUR OBERKANTE DER AUSSENHAUT DES DACHES AM FIRST.

3. **BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)**

IN DEM GEWERBEGEBIET, EINGESCHRÄNKT, (GE_E) IST ALS ABWEICHENDE BAUWEISE GEMÄSS § 22 BauNVO EINE OFFENE BAUWEISE (MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND) MIT EINER MAXIMALEN KANTENLÄNGE DER GEBÄUDE VON 60,0 m ZULÄSSIG.

4. **NEBENANLAGEN ((§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 u. 14 BauNVO)**

GARAGEN (§ 12 BauNVO) UND NEBENANLAGEN NACH § 14 BauNVO SIND ABWEICHEND VON § 23 ABS. 5 BauNVO NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. SIE SIND IN IHRER GESTALTUNG DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.

5. **FESTSETZUNG ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO S.-H.)**

5.1 FASSADEN :
DIE FASSADENFLÄCHEN SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK ODER IN HOLZ ODER IN ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG, WOBEI DIE FASSADENFLÄCHEN SOWOHL IN NATURHOLZFARBENER (BEI HOLZ) ALS AUCH IN NACHFOLGENDEN RAL-FARBTÖNEN LASIERTER AUSFÜHRUNG ZULÄSSIG SIND.
FOLGENDE RAL-FARBTÖNE SIND ZULÄSSIG:

5008 (GRAUBLAU)	5011 (STAHLBLAU)	6008 (OLIVGRÜN)
6006 (GRAUOLIV)	6009 (TANNENGRÜN)	6020 (CHROMOXYDGRÜN)
7032 (KIESELGRAU)	7035 (LICHTGRAU)	7038 (ACHATGRAU)

EINE KOMBINATION DER AUFGEFÜHRTEN MATERIALIEN IST EBENFALLS ZULÄSSIG.

5.2 DÄCHER :
FÜR DIE DÄCHER SIND PFANNENDECKUNGEN IN DEN FARBEN ROT, BRAUN ODER ANTHRAZIT ZULÄSSIG. DARÜBER HINAUS SIND AUCH METALLDECKUNGEN ZULÄSSIG. BEI EINER FARBIGEN AUSFÜHRUNG LETZTERER SIND NUR DIE UNTER ZIFF. 5.1 GENANNTEN RAL-FARBTÖNE ZULÄSSIG.

5.3 AUSNAHMEN VON DEN GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN (ZIFF. 5.1 u. 5.2) KÖNNEN IM SINNE DES § 31 ABS. 1 BauGB IM EINVERNEHMEN MIT DEM SATZUNGSGEBER (GEMEINDE) ZUGELASSEN WERDEN.

6. **ART UND UMFANG DER WERBEANLAGEN (§ 92 LBO SCHL.-H.)**

WERBEANLAGEN SIND NUR AN DER STÄTTE DER LEISTUNG ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN WESENTLICHE GLIEDERUNGSELEMENTE DER FASSADEN WEDER ÜBERDECKEN NOCH ÜBERSCHNEIDEN UND MÜSSEN ZU DEN GEBÄUDEKANTEN MINDESTENS 0,50 m ABSTAND WAHREN. WERBEANLAGEN SIND NUR IN DER ERDGESCHOSSZONE ZULÄSSIG. DIE FLÄCHE DER WERBEANLAGEN AN FASSADEN ZUM BRODERSDORFER WEG UND ZUR PLANSTRASSE DARF MAX. 0,50 m^2 JE 5,00 LAUFENDE METER FASSADENLÄNGE IN DER ERDGESCHOSSZONE BETRAGEN. ALS FLÄCHE DER WERBEANLAGE GILT DAS SIE UMSCHREIBENDE RECHTECK.
FAHNENMASTEN UND FAHNEN FÜR WERBEZWECKE SIND MAX. 1 STÜCK PRO 5,00 lfdm FASSADENLÄNGE ZULÄSSIG. DIE MASTHÖHE DARF MAX. 6,00 m BETRAGEN. DIE FAHNENGRÖSSE DARF MAX. 1,00 m HÖHE UND MAX. 1,60 m BREITE BETRAGEN.
BLINK- UND WECHSELBELEUCHTUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

7. **STELLPLÄTZE (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB)**

DIE STELLPLATZFLÄCHEN AUF PRIVATEM GRUND SIND MIT WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM BELAG AUSZUFÜHREN. WASSERUNDURCHLÄSSIGE BEFESTIGUNGEN DES UNTERBAUES SIND UNZULÄSSIG.

8. **SICHTDREIECKE**

IM BEREICH DER SICHTDREIECKE IST DIE ERRICHTUNG JEGLICHER BAULICHER ANLAGEN UNZULÄSSIG. ZUDEM SIND DIESE FLÄCHEN OBERHALB EINER HÖHE VON 0,70 m BEZOGEN AUF DIE STRASSENOBERKANTE DER GEMEINDESTRASSE (FAHRBAHN) VON JEGLICHER BEPFLANZUNG ODER EINFRIEDUNG FREIZUHALTEN. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN SIND IN DIESEM BEREICH NICHT ZULÄSSIG.

9. **GRÜNORDNUNG (§ 1a BauGB)**

9.1. DER VORHANDENE KNICK IST DURCH SAUMSTREIFEN IN EINER BREITE VON 5,00 m VOM KNICKFUSS VON JEGLICHER BAULICHER UND BETRIEBLICHER NUTZUNG FREIZUHALTEN.

9.2 INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE BÄUME ODER STRÄUCHER ZU PFLANZEN. DER ANTEIL AN BÄUMEN MUSS MINDESTENS 10 % BETRAGEN. DIE PFLANZUNG IST IM 1,5 m x 1,5 m-VERBAND ODER 1,5 m x 3,0 m-VERBAND HERZUSTELLEN

9.3 ENTLANG VON MINDESTENS 20 % DER GEBÄUDEGRUNDLINIEN SIND RANK-, KLETTER- ODER SCHLINGPFLANZEN ANZUPFLANZEN.

9.4 DER SÜDÖSTLICHE KNICK IST GEMÄSS BEBAUUNGSPLAN ZU ERGÄNZEN. AUSSERDEM IST PARALLEL DAZU EIN WEITERER KNICKWALL (2,50 m BASISBREITE , 1,00 m WALLHÖHE, 1,50 m KRONENBREITE) ANZULEGEN UND MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BESTÜCKEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.02.1997. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN VOM 08.04.1997 BIS 24.04.1997 ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 25.09.1997 DURCHGEFÜHRT.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 01.07.1998 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 28.04.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 01.07.1998 BIS 06.08.1998 NACH BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 12.06.1998 BIS 29.06.1998 DURCH AUSHANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LABOE, DEN 07.11.2001 - BÜRGERMEISTER -

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22.02.2001 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KIEL, DEN 25.06.2001 - ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS- ING.

7. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.11.2000 BIS 18.12.2000 NACH BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 01.11.2000 BIS 16.11.2000 DURCH AUSHANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
ODER:- ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 NR. 2 BauGB DURCHGEFÜHRT.

8. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 18.12.2000 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 30.01.2001 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

10. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 30.01.2001 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.

LABOE, DEN 07.11.2001 - BÜRGERMEISTER -

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN

LABOE, DEN 07.11.2001 - BÜRGERMEISTER -

12. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM ..... (VOM 09.11.2001 BIS 26.11.2001) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 27.11.2001 IN KRAFT GETRETEN.

LABOE, DEN 21.12.2001 - BÜRGERMEISTER -

SATZUNG DER GEMEINDE LABOE, KRS. PLÖN, ÜBER DIE GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGKEIT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN

AUFGRUND DES § 19 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.01.2001 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGKEIT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN ERLASSEN:

§ 1

IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 'GEWERBEGEBIET AM BRODERSDORFER WEG' FÜR DAS GEBIET SÜDWESTLICH DES BRODERSDORFER WEGES, SÜDÖSTLICH DER BEBAUUNG AM SCHWANENWEG, NORDÖSTLICH DER BEBAUUNG AM LANGENSOLL SOWIE EINES TEILBEREICHES DES FLURSTÜCKES 24/1 DER FLUR 3 BEDARF DIE TEILUNG EINES GRUNDSTÜCKS ZU IHRER WIRKSAMKEIT DER GENEHMIGUNG DURCH DIE GEMEINDE.

LABOE, DEN 21.12.2001 - BÜRGERMEISTER -

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:25000

SATZUNG DER GEMEINDE LABOE, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 'GEWERBEGEBIET AM BRODERSDORFER WEG'

FÜR DAS GEBIET : WESTLICH DES BRODERSDORFER WEGES, SÜDLICH DER BEBAUUNG AM SCHWANENWEG, ÖSTLICH DER BEBAUUNG AM LANGENSOLL SOWIE EINES TEILBEREICHES D. FLURSTÜCKES 24/1 DER FLUR 3.

BEARBEITUNG: 25.03.1998

SCHFABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON 0431 664699-0 FAX 0431 664699-29

GEÄNDERT: 15.04.98 , 27.05.98 , 04.06.98 , 29.06.98 , 03.12.98 11.02.99, 08.03.2000, 19.05.2000 , 09.10.00 (16.05.01 REG.)